



TOP VII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Überarbeitung Berufsordnung § 32 Abs. 2

Vorstandsüberweisung

Der Beschlussantrag von Prof. Dr. Dr. Wulf Dietrich und Dr. Peter Hoffmann (Drucksache VII - 71) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Der 117. Deutsche Ärztetag 2014 unterstützt das im Tätigkeitsbericht 2013 angekündigte Vorhaben der Bundesärztekammer (BÄK), die §§ 30 bis 33 der (Muster-)Berufsordnung (MBO) zu überarbeiten. Dies gilt auch für die im Tätigkeitsbericht genannte Absicht, § 32 Abs. 2 zu streichen, also die bislang zulässige Annahme von Reisekosten und Tagungsgebühren für die passive Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Ebenfalls zu streichen oder zu modifizieren ist der 2. Satz in § 32 Abs. 1:

"Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und der Ärztin oder dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen."

Begründung:

Die Änderung des § 32 Abs. 2 wurde schon häufig diskutiert und ist überfällig. Sie soll den Ärztinnen und Ärzten zeigen, dass ärztliche Fortbildung nur medizinischen Zielen dient und nicht von wirtschaftlichen Interessen geleitet wird.

Der 2. Satz in § 32 Abs. 1 ist missverständlich, da er impliziert, dass bei industriefinanzierten Fortbildungen vermittelt wird, wie man Patienten kostengünstig versorgt - was in aller Regel nicht zutrifft. Die zweite Satzhälfte bedeutet in der Praxis, dass eine Beeinflussung berufsrechtlich nicht wirksam gehandelt werden kann, denn es bleibt immer die Möglichkeit erhalten, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0